

Satzung

über die „Bürgerstiftung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“

Präambel

Die Stiftung „Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgerinnen und Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung wurde von der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel gegründet. Sie möchte die Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Kobern-Gondorf.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Gemeinwesen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und den verbandsangehörigen Gemeinden zu stärken, gemeinsame Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren.

- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- a. der Jugend- und Altenhilfe;
- b. von Kunst und Kultur;
- c. von Umwelt- und Naturschutz bzw. der Landschaftspflege;
- d. des Katastrophen- und Zivilschutzes;
- e. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- f. des Sports;
- g. der Heimatpflege und Heimatkunde (ausschließlich Zwecke i. S. d. § 52 AO, insbesondere Pflege der Verbundenheit mit der Heimat und des traditionellen Brauchtums);
- h. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO. Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll ein Bezug zur Verbandsgemeinde oder den verbandsangehörigen Gemeinden und zu den dort lebenden Menschen bestehen.

- (3) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- a. unmittelbar durch eigene Vorhaben und
- b. mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 2.

- (4) Die Stiftung verwirklicht einen Teil der vorgenannten Zwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen. Diese ergeben sich beispielhaft aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4a) Die Verwirklichung mildtätiger Zwecke kann auch durch die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO wie z.B. durch die Betreuung alter Menschen vor Ort (Einkaufen, Vorlesen u. ä.) erfolgen.
- (5) Die Stiftung verwirklicht die oben genannten Zwecke mittelbar z.B. durch
 - a. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;
 - b. die finanzielle Förderung von Vereinen, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
 - c. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
- (6) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- (7) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.
- (8) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen von 1.031.300 € und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung möglichst ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stifterversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Stadt- und Ortsbürgermeistern der Gemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel. Ferner gehören dem Vorstand 5 Mitglieder des Verbandsgemeinderates Rhein-Mosel an, die vom Verbandsgemeinderat zu wählen sind (insgesamt 24 Personen).
Die Mitgliedschaft im Vorstand kann mit Zustimmung des jeweiligen Stadt- / Ortsgemeinderates bzw. des Verbandsgemeinderates an einen Dritten übertragen werden; im Falle der Übertragung endet die Amtszeit 6 Wochen nach der Neuwahl des jeweiligen Stadt- / Ortsbürgermeisters bzw. des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit endet jeweils drei Monate nach der Neuwahl des Verbandsgemeinderates.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen. Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung, ist der Vorsitzende zur unverzüglichen Anberaumung einer Sitzung verpflichtet.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Erarbeitung der Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien;
 - c. Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - d. Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 10;
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans (für interne Zwecke);
 - f. Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - g. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stiferversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand bestellt eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 11 Stiferversammlung

- (1) Mitglied der Stiferversammlung kann werden, wer der Stiftung mindestens 1.000 € zugestiftet hat.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung für längstens 10 Jahre angehören soll.
- (4) Wird ein Mitglied der Stiferversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstands, ruht seine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitgliedes von mindestens 1.000 € an die Stiftung.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stiferversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Stiferversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Stiferversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Stiferversammlung

Die Stiferversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
2. Anregungen an den Stiftungsvorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.
- (3) Die Stiftung legt der Stiftungsbehörde die in Abs. 2 genannten Unterlagen vor.

§ 15 Stiftungskuratorium

Der Vorstand kann bei Bedarf ein Stiftungskuratorium bilden. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Zwecksetzung der Stiftung aktiv fördern. Über die Aufgaben des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Sitzung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 17 Auflösung, Anfallberechtigung

- (1) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Vorstandsbeschluss mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten erfolgen.

§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Kobern-Gondorf, den 28. Juli 2017



Bürgermeister Bruno Seibeld

Anlage zur Satzung

Die Stiftung verwirklicht die Stiftungszwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen, wie z.B. (nur beispielhafte Aufzählung, nicht abschließend!)

1. zum Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur, z.B.
 - die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien für Künstler

2. zum Zwecke der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, z.B.
 - die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien
 - die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche, z.B. in den Bereichen Musik, Sport zur Präsentation ihrer Fähigkeiten

3. zum Zwecke der Förderung des Sports, z.B.
 - die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports
 - die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports.

4. zum Zwecke der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Umweltschutzes

5. zum Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz, z.B. die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz

6. zum Zwecke der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, z.B.
 - die Unterstützung der Schulen im Fach Heimatkunde
 - die Pflege des traditionellen heimatlichen und landsmannschaftlichen Brauchtums, z.B. Heimatmuseen, Erstellung von Ortschroniken
 - die Pflege der regionalen Sprachen (Mundarten)(Nicht die allgemeine Tätigkeit von Heimat- und Verschönerungsvereinen)